

Nicht eigene Anschauung, sondern die Lektüre zweier mehr populärer als wissenschaftlicher Werke¹ haben Bundesrichter Dr. Claus Seibert zu seinen Bemerkungen über »Sowjet-Justiz« veranlaßt². Kraft seiner Wortgewaltigkeit gewinnen sie streckenweise die Qualität des Erlebnisberichts.

Nach Feifer berichtet Seibert von einer Gerichtsverhandlung, in der ein Moskauer Taxifahrer schuldlos verurteilt worden sei. Nicht als gekennzeichnetes Zitat, sondern als Nacherzählung findet dieser Bericht statt. Man glaubt zu erfahren, »wie es gewesen ist«. Da ist »die Verteidigerin, eine füllige Frau von sicherem Auftreten.« Diesem verkörperten Prinzip gütiger Geborgenheit steht entgegen der zuungunsten des Angeklagten aussagende Sachverständige. »Er kam auf Grund komplizierter, theoretischer Berechnungen zu dem Ergebnis, der Angeklagte hätte noch rechtzeitig anhalten können.« »Die Verteidigerin gab jedoch nicht auf, sondern fragte den Gutachter unentwegt, welche Verkehrsvorschriften denn der Verletzte übertreten habe. Dies, so erwiderte der Sachverständige mürrisch, gehöre nicht zu seiner Kompetenz.« Später hat der Experte noch einmal »mit einem ärgerlichen »Njet« zu antworten und »widerwillig« etwas zuzugeben. Denn »die Verteidigerin ließ nicht locker.«

Der geradezu kindliche Eifer, mit dem die Nacherzählung »ausgeschmückt« wird, erweist sich an einer Stelle als Symptom für die Weltvorstellung des Bundesrichters Seibert. »Der Richter«, heißt es einmal, »griff seltsamerweise nicht ein, sondern steckte sich eine Zigarette an.« Die Fußnote zu diesem Satz, die angibt, daß man das auf Seite 74 bei Feifer nachlesen kann, drückt damit zugleich die ganze Empörung des deutschen Richters über seinen sowjetischen Kollegen aus, der für ihn nichts weniger als Kollege ist. Die Funktion der Fußnoten in Seiberts Beitrag ist überhaupt recht seltsam. Der Taxifahrer wird zu »Arbeitskolonie« verurteilt, und eine Fußnote teilt mit, daß das früher »Arbeitslager« geheißen habe. Ebenso wird man informiert in einer Fußnote, daß zu der Verurteilung »vielleicht noch das *angeborene*³ Mißtrauen der Sowjetrichter gegen Taxifahrer, Kellner und ähnliche Berufe« beigetragen habe.

Auf Grund der von ihm dergestalt lebensnah geschilderten Verhandlung kommt Seibert zum Schluß: »Das ist typische Sowjetrechtsprechung.« Nun hat die Angelegenheit zwei Seiten. Der ungerechten Führungsschicht steht nämlich das unverbildete Volk gegenüber, das »dergleichen mit großer Gelassenheit hin«-nehme. »Das russische Volk hat einen gesunden Sinn für Ordnung und Anstand.«

Nach dem Bisherigen kann man kaum erwarten, daß Seibert je etwas von Dialektik gehört habe. Ahnungslos stolpert er denn auch übers eigene Wertsystem. Wieder einmal nach Feifer schildert er eine Gerichtsverhandlung, die – was ganz selten vorkomme in der Sowjetunion – gestört wurde. »Es war ein Betrunkener, der hereinkam und randalierte. Ein Wink der vorsitzenden Richterin, und es erschien ein Polizist. Dieser faßte den Trunkenen am Ohr und zerzte ihn aus dem Saal. Das war alles. Das Publikum war durchaus einverstanden. »Happenings« wie in West-Berliner und Frankfurter Gerichtssälen sind dort undenkbar. Sie würden übrigens mehrere Jahre Straflager nach sich ziehen. Aber es kommt dort eben nicht vor.« Hier folgt wieder eine Fußnote, die darauf verweist, daß »die

¹ George Feifer, *Justiz in Moskau*, 1965; Harald Hamrin, *Zwei Semester Moskau*, 1964.

² Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1968, S. 414.

³ Hervorhebung vom Verfasser der Glosse.

protsochischen Diskussionen einiger junger Leute vom 9. 10. 1968 ... *wort* dem Moskauer Stadtgerichtsgebäude statt«-fanden. »Die Verhandlung selbst war nicht öffentlich und wurde nicht gestört.«

Ein Leserbrief

Mit einem Bibelzitat und einigen rhetorischen Fragen meldete zumindest ein Leser der DRiZ, H. Düx (Richter in Frankfurt), Bedenken gegen Seiberts Betrag an. Im Sinn des Matthäus-Diktums vom »Splitter in des Bruders Auge« und dem »Balken in deinem Auge« stellte Düx in einer Zuschrift an die Redaktion die Fragen: »Wer hätte noch nicht erlebt, daß Sachverständige mürrisch werden, wenn ihre komplizierten theoretischen Folgerungen durch Angriffe auf die Wurzel ihrer Betrachtungen ins Wanken geraten? Wer hätte noch nicht erlebt, daß Richter unbeirrt vom Gang der Verhandlung ein Urteil fällten . . . ? Wer wüßte nicht, daß bestimmte Berufsgruppen, insbesondere bei traditionsbewußten Richtern, auch hierzulande nicht in hohem Ansehen stehen?« All dies meint Düx bezogen auf die »verblüffende Ähnlichkeit mit Vorgängen in unseren Gerichtssälen.«

Die Zielrichtung des Seibertschen Artikels durchschauend, stellt er als Forderung: »Happenings in Gerichtssälen werden nicht durch Straflager oder andere Strafarten, sondern durch Demokratisierung der Dritten Gewalt verhindert. Die Happenings . . . sind doch nichts anderes als ein Hinweis auf den akuten Nachholbedarf an Demokratisierung in der Rechtspflege.«

Düx schrieb seinen Leserbrief mit der ausdrücklichen Bitte um Veröffentlichung in der DRiZ. Nichts weniger als dies geschah.

Antwort eines hochgestellten Schriftleiters

»Mit bestem Dank zurück« sendete ein anderer Bundesrichter, Herbert Arndt, »Schriftleiter« der DRiZ, das unerwünschte Schreiben, welches sich »nach unserer Auffassung nicht recht zur Veröffentlichung« eigne, »so daß wir auch mit Rücksicht auf unseren beschränkten Platz von einem Abdruck absehen möchten.«

Als Dokument einer bloß formalen Argumentation, die dadurch keine mehr ist, verdient dieser Absagebrief Aufmerksamkeit. Neben dem, daß Düx' Brief »nicht recht« geeignet und der redaktionelle Raum »beschränkt« sei, werden »die Zweifel an der Richtigkeit des Berichts von Herrn Seibert (als) unberechtigt« abgefertigt, »weil er nur über eine andere Veröffentlichung berichtet hat.«

Schließlich die »Auseinandersetzung« Arndts mit dem Demokratisierungsargument: »Ich glaube endlich nicht, daß man die üblen Vorgänge in den deutschen Gerichtssälen aus der letzten Zeit dadurch beseitigen kann, daß man Maßnahmen zur Demokratisierung der Justiz ergreift.«

Die Summe dieser »Argumente« läßt die Vorstellung vom »beschränkten Raum« in einem umfassenderen Sinn verstehen, als Arndt wohl beabsichtigte. Eine ein wenig entlarvende Funktion übt der von Arndt verwendete pluralis majestatis aus. Er verwendet ihn nur im ersten Teil seines Briefes, während er im zweiten Teil ganz normal in Ich-Form argumentiert. Seine nicht nur indirekte Kumpanei mit Seibert wird so grammatisch objektiv. Am deutlichsten dies im Übergang der folgenden beiden Sätze: »*Ich* habe den Brief Herrn BR Dr. Seibert zur Kenntnis gegeben. Bei *unserer* EntschlieÙung haben *wir*⁵ auch berücksichtigt . . .«. Unver-

⁴ Hervorhebung von Seibert.

⁵ Hervorhebungen vom Verfasser der Glosse.

sehens (oder vielleicht gar nicht so unversehens) erscheinen in dieser Formulierung die Herren Bundesrichter als über den Leserbriefschreiber zu Gericht sitzend, berücksichtigend, was zu dessen Gunsten und Ungunsten spricht.

Wolfgang Schivelbusch

Das Mitschreibeverbot in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen*

I. Verglichen mit anderen Vorfällen, die sich in letzter Zeit in Gerichtssälen ereignet haben, ist die hier zu kommentierende Ein-Mann-Demonstration wenig spektakulärer Natur. Sie bestand schlicht darin, daß ein Zuschauer einer Strafgerichtsverhandlung seinen mitgeführten Bleistift nahm und sich einige Notizen machte. Er wurde deshalb gem. § 177 GVG zu einer Ordnungsstrafe von 1 Tag verurteilt, denn zuvor war ein förmlicher Gerichtsbeschuß ergangen, der den Zuschauern jegliches Mitschreiben untersagt hatte. Wenn sich der Verfasser dieser Zeilen recht erinnert, begründet das Gericht das Verbot lediglich damit¹, daß zu vernehmende Zeugen sich bei ihrer Aussage möglicherweise gehindert fühlen könnten, wenn sie wüßten, daß alles mitgeschrieben würde. Durfte ein solcher Beschluß ergehen?

II. Wenn man davon absieht, voreilig aus den im Gesetz nicht gebrauchten Begriffen »Zuhörer« oder »Zuschauer« rechtliche Folgerungen zu ziehen, so hängt die Entscheidung, ob ein Mitschreibeverbot erlassen werden durfte, vor allem davon ab, ob die Anfertigung von Notizen noch von der Öffentlichkeitsgarantie des § 169 GVG umfaßt wird. Dies konnte vor Erlass des Änderungsgesetzes vom 19. 12. 1964 (BGBl I S. 1067) vielleicht noch zweifelhaft sein. Durch das genannte Gesetz aber wurde dem § 169 ein Satz 2 angefügt, wonach in der Verhandlung (erst) Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig sind. Objektiv-teleologischer Auslegung zufolge hat der Gesetzgeber der Öffentlichkeitsgarantie damit eine klare *äußere Grenze* gezogen; es wäre absurd, wollte man zwischen Öffentlichkeitsgarantie einerseits und Unzulässigkeit von Ton-, Fernseh- und Filmaufnahmen andererseits sozusagen noch ein »gesetzgeberisches Niemandsland« vermuten.

Wenn aber die Unzulässigkeit von Tonaufnahmen usw. die äußere Grenze der Öffentlichkeitsgarantie darstellt, dann müssen schriftliche Aufzeichnungen noch von der Öffentlichkeitsgarantie umfaßt und also zulässig sein, da sie unbestreitbar ein Weniger (ein minus) als jene Aufnahmen sind; sie sind auch nicht etwa qualitativ ein Anderes (ein aliud), denn auch sie dienen der Fixierung der Geschehnisse in der Hauptverhandlung.

* Die Redaktion bemüht sich, für eines der nächsten Hefte einen Beitrag zu bekommen, der sich grundsätzlich mit der Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden auseinandersetzt.

¹ Es handelt sich um die Hauptverhandlung in dem Verfahren Ls 7/68 vor dem Schöffengericht Frankfurt.